

Potsdams wesentliche Aufgabe war es schon immer, einfach schön zu sein

Denkmalschutz und Denkmalpflege – zwei Begriffe

Unter den beiden Aufgaben – Denkmalschutz und Denkmalpflege – verstehen wir heute das eng ineinander greifende Tätigsein, welches der Erhaltung und Pflege der Denkmale dient.

Denkmalschutz bedeutet im eigentlichen Sinne das Abwenden von Gefahren für das Denkmal. Diesem Zweck dient beispielsweise die Unterschutzstellung eines Denkmals, das heißt, die Eintragung in die Denkmalliste und dem damit rechtlich abgesicherten Erlaubnisvorbehalt für die Denkmalschutzbehörden bei geplanten Änderungen am Schutzgut.

Denkmalpflege umfasst die Arbeiten am Denkmal selbst, welche erforderlich sind, um möglichst viel Originalsubstanz und das überlieferte oder wiedergefundene Erscheinungsbild des Denkmals für die Nachwelt zu erhalten.

Denkmale sind nach § 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes von 2004 „... Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht“. Diese „Sachen“ können bauliche Anlagen oder Teile von Landschaften, zum Teil mit

der dazu gehörigen Ausstattung (Baudenkmale), technische Anlagen (technische Denkmale), gärtnerische Anlagen oder Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Gewässern und dazu gehörigen Ausstattungsstücken (Gartendenkmale), Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung (Denkmalbereiche), nicht ortsfeste Kunstwerke oder Sammlungen bzw. liturgische Gegenstände (bewegliche Denkmale) und Gegenstände oder Spuren, die von früheren Bauten stammen oder sonstige Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind und sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (Bodendenkmale), sein.

Warum betreiben wir überhaupt Denkmalschutz und Denkmalpflege?

Die Gründe für das Bewahren unserer historisch geprägten Umwelt ist durch die Jahrhunderte vielfältig begründet worden. Alle Gesichtspunkte aufzuzählen und zu erörtern, würde ein eigenes dickes Buch ergeben. So unterschiedlich die Begründungen und Blickwinkel durch die vielen Generationen hindurch auch sein mögen, eines ist allen Formulierungen gleich: Wir Menschen sind zu einem großen Anteil

historisch geprägte Lebewesen und zugleich selbst Gestalter historischer Prozesse und halten es daher für sinnvoll, die Zeugnisse unseres Gewordenseins immer wieder zu erkunden und zu erforschen und künftigen Generationen weiterzugeben. In dem wir immer mehr über die Entwicklung unserer Geschichte, unserer Kultur wissen, können wir auch besser beurteilen, was in Zukunft zu beachten ist! Eine Zerstörung von Kulturgut ist stets eine unumkehrbare Tat. Dieses bedeutet in jedem Fall ein weiterer Wissensverlust für die Zukunft.¹

Denkmalschutz und Denkmalpflege waren und sind daher immer als Zukunftsaufgaben zu verstehen und sollten daher ideologiefrei betrieben werden. Aufgrund zurückliegender Erfahrungen, vor allem solchen des 20. Jahrhunderts, wird heute die Aufgabe der Kulturgutbewahrung nicht mehr nur lokal und national, sondern vor allem in einer europäischen und weltweiten Verantwortung gesehen.

Seit wann begann das Bemühen, Denkmale zu schützen?

Denkmalerhaltende Bemühungen sind seit der Antike beziehungsweise dem Mittelalter bekannt.² In Potsdam beginnt der Denkmalschutz in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. mit dem „**Publikandum**“ vom 31. August 1787: „*Auf ausdrücklichen Immediatbefehl Sr. Königl. Majestät wird denjenigen Einwohnern zu Berlin und Potsdam, welchen auf Königl. Kosten Häuser erbaut worden sind, hierdurch bekannt gemacht, dass sie keineswegs die Freiheit haben, an der Fassade sotaner Häuser Veränderungen nach ihrem Gutbefinden vorzunehmen. Es bleibt ihnen daher allen Ernstes untersagt, weder die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern, wie sich einige bereits erdreistet haben, sondern alles in dem Zustande zu lassen und zu erhalten, wie ihnen solches übergeben ist. Und wollen Se. Königl. Majestät ferner, daß wenn an einem solchen Ornament etwas schadhaf geworden ist, die unbemittelten Eigentümer dieses sogleich dem Oberhofbauamte anzuzeigen haben, welches Sorge tragen wird, daß die Reparaturen ohne Anstand auf Königl. Kosten geschehen soll.*“³



Zweite barocke Stadterweiterung – Brandenburger Straße Ecke Hermann-Elflin-Straße.

Foto: Hans Bach, 2000

Dieses erste Denkmalrecht in Potsdam und in Preußen wird gern als Fassadenschutz abgetan und wegen seiner lokalen Begrenztheit als unbedeutend für die Entwicklung des staatlichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege klassifiziert.⁴ Es wird hierbei aber übersehen, dass es die Begriffe „Denkmalschutz“ und „Denkmalpflege“ damals noch gar nicht gab und dass wir in dieser Zeit erst am Anfang der langen Entwicklung stehen, die schließlich zu den heute gültigen Denkmalschutzgesetzen führte.

Im „Allgemeinen Landesrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794 wurden dann die Bestimmungen gegen Verunstaltung erstmals allgemeinverbindlich für das Königreich festgesetzt: „§ 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubnis, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentlicher Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden ...

§ 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht, muß derselbe nach den Anweisungen der Obrigkeit geändert werden.“⁵

Im Amt-Blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin wurde am 14.04.1829 auf die weitere Gültigkeit des „Publikandums“ hingewiesen: „Das auf Allerhöchsten Immediatbefehl von dem vormaligen Ober-Hofbauamt unterm 31. August 1787 erlassene Publikandum, wodurch denen Einwohnern, welche Häuser auf Königliche Kosten erbaut worden sind, verboten ist, an der Façade solcher Häuser Veränderungen nach ihrem Gutbefinden vorzunehmen, die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder auch andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern, wird hierdurch als noch in seiner Kraft bestehend zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht und dabei zugleich bemerkt, das auch das Abfärben und Abputzen solcher Häuser ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde, und ohne deren spezielle Erlaubnis, nicht vorgenommen werden darf.“

Ohne die weite Entwicklung des Denkmalrechts hier näher betrachten zu wollen, sei lediglich darauf hingewiesen, dass zwischen 1815 und 1881 insgesamt 49 Gesetze, Erlasse und Ministerialverfügungen für das Königreich Preußen in Kraft gesetzt wurden, die den Schutz des Kulturgutes immer genauer regelten. Die zahlreichen Bestimmungen für die Provinzen sind dabei nicht mitgezählt.⁶

Das „Publikandum“ von 1787 wurde am 24.10.1898 in Potsdam durch den Königlichen Regierungspräsidenten in einer Anordnung erneut in seiner Funktion bestätigt und bezüglich der Antragsform auf Veränderung der besonderen Bauten präzisiert: „Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hatte angeordnet, daß auf Grund des Publicandums vom 31. August 1787 für alle Anträge auf Aenderungen an den Schauseiten der in Potsdam auf Königliche Kosten errichteten Häuser die Allerhöchste Genehmigung nach erfolgter bautechnischer Prüfung des Bauvorhabens, aber vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis nachgesucht werden sollte. Auf meine Vorstellung hat der Herr Minister sich damit einverstanden erklärt, daß es bei geringfügigen Aenderungen, durch welche ein wesentlicher Eingriff in den bisherigen Charakter der Schauseiten nicht herbeigeführt wird, bei dem seither von Ihnen beobachteten einfacheren Verfahren bewendet. Für alle anderen Fälle hat er dagegen seine zuerst getroffene Anordnung aufrecht erhalten, insbesondere soll auch dann stets die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden, wenn ein auf Königliche Kosten errichtetes Gebäude durch einen Neubau ersetzt wird. Ich ersuche dies zu beachten. Den Anträgen auf Erbitung der Allerhöchsten Genehmigung ist in einer zur Vorlegung an Allerhöchster Stelle geeigneten Form eine Abzeichnung des bisherigen Zustandes der Schauseiten beizufügen, aus welcher die beabsichtigte Aenderung zu ersehen sind.“⁷

In dem „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ vom 15.07.1907 wird das „Publikandum“ von 1787 im § 1 Abs. 7 wiederum als das „zu Recht bestehende“ Rechtsinstrument für Berlin und Potsdam benannt.⁸

Trotz aller guten Voraussetzungen, muss es vor allem Anfang des 20. Jahrhunderts zu stärkeren Eingriffen in die historische Bausubstanz der Stadt gekommen sein, denn 1913 versammelte sich die „Vereinigung Berliner Architekten“ in Potsdam. Der Architekt K. E. BANGERT hielt einen Vortrag über die misslichen Zustände in Potsdam. Am Ende der Veranstaltung wurde folgende Resolution verabschiedet: „Die Versammlung bedauert auf das lebhafteste die Verunstaltungen an zahlreichen Gebäuden der Stadt Potsdam durch Um- und Ausbauten ohne Rücksicht auf ihre wertvolle Architektur, sowie durch störende Anbringung von Reklameschildern ... Das Interesse für diese Angelegen-

heit müsste in weite Kreise getragen werden, damit die Bemühungen, die historische Eigenart der Stadt Potsdam mit ihren hervorragenden Architekturen der Nachwelt zu erhalten, nachdrücklich Unterstützung finden.“⁹

FRITZ RUMPF ging 1913 intensiv auf diesen Thema ein. Er hielt einen umfangreichen Vortrag im „Verein der Haus- und Grundbesitzer e. V.“, in dem er das Thema der Architekten aufgriff. Er bezog sich auf das „Publikandum“ von 1787 und führte dazu aus, dass es zu neuen rechtlichen Regelungen kommen müsse, die weitreichender als die Regelung aus der Zeit Friedrich Wilhelm II. seien. Er berichtete über die umfänglichen Erörterungen verschiedenster Satzungsentwürfe.¹⁰ Carl Schöning, ein bekannter Königlicher Hofmaurermeister in Potsdam und Besitzer einer altehrwürdigen Baufirma und Stadtpolitiker unterstützte Rumpf in seinen Bemühungen. Schließlich wurde die „Ortssatzung zur Verhütung der Verunstaltung des Stadtbildes“ auf der Grundlage u. a. des Verunstaltungsverbotsgesetzes von 1907 am 23.03.1920 genehmigt und kann in Kraft treten. Umfangreiche Schutzbereiche wurden darin festgelegt, in denen Veränderungen von Gebäuden zu versagen sind, deren Ausführungen die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen wurden ausführlich definiert, vor allem die störenden Leuchtreklamen, Reklameschilder u. a. m. Über 132 Jahre wurde mit Hilfe des „Publikandums“ in Potsdam historische Bausubstanz erhalten, der wohl am längsten gegoltenen Rechtsvorschrift für frühes denkmalpflegerisches Handeln in Deutschland. Formell wurde es am 14. Oktober 1933 aufgehoben.¹¹

In der „Baupolizeiverordnung für die Stadt Potsdam“ vom 22. März 1926, nebst den einschlägigen Polizeiverordnungen, wurde der Ortssatzung zur Verhütung der Verunstaltung des „Stadtbildes“ die Ortssatzung von 1920 nochmals aufgegriffen und verstärkt.

Wir machen ab hier einen großen Zeitsprung und „landen“ nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, gleich nach der Zerstörung der Altstadt durch die Bombennacht am 14.04.1945.¹²

Bald nach Kriegsende gab es Erhebungen zum Stand der Kriegsschäden. Vieles war verloren, manches hätte erhalten werden können. FRIEDRICH MIELKE hat mit mehreren Mitarbeitern umfangreiche Dokumentationszeichnungen historischer Bauteile anfertigen lassen, die heute in der

Plansammlung des Bereichs Untere Denkmalschutzbehörde aufbewahrt werden. Bis 1958 wurde von ihm zum Beispiel der Wiederaufbau der Wilhelm-Staab-Straße erfolgreich betrieben.¹³

Ab 1958 mussten diese Aufbaubestrebungen allerdings aufgegeben werden. Es folgten aus politischen Gründen der Abriss der Ruine des Stadtschlösses der Garnison- und der Heiligen-Geist-Kirche sowie die Zuschüttung des Stadtkanals und der Abriss zahlreicher erhaltener und erhaltungsfähiger Altstadtbauten.¹⁴

Bedingt durch das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 geriet auch die DDR in Zugzwang, die Denkmalpolitik zu ändern. Es kam zu einer neuen Gesetzgebung, zu mehr Ausweisungen von Denkmalen und zur Errichtung so genannter „Büros für Denkmalpflege“. Tapfer wurde von den Kollegen der Denkmalbestand verteidigt. Dass die Staatssicherheit diese Arbeiten in Potsdam mit Argwohn registrierte, ist do-

kumentiert. Trotz Schutzgutausweisungen in nicht unerheblichem Umfang wurden noch kurz vor der Wende 1989 Abrissarbeiten in der zweiten barocken Stadterweiterung vorgenommen. Zu dieser Zeit fand in der St. Nikolai-Kirche am Alten Markt eine Ausstellung mit dem Titel „Suchet der Stadt Bestes“ in der Zeit vom 10.9.–8.10.1989 statt. Am 01.11.1989 erzwang die Bürgerinitiative ARGUS einen Abrisstopp.¹⁵

Schönheit ist nach wie vor eine Zukunftsaufgabe

Nach der politischen Wende 1991 wurde ein „Amt für Denkmalpflege“ eingerichtet, welches seit 2001 in „Bereich Untere Denkmalschutzbehörde“ umbenannt wurde und den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in Potsdam aktiv betreibt. Vieles konnte zusammen mit engagierten Bürgern gerettet werden. Manches ging unwiederbringlich verloren im unerschüt-

terlichen Glauben, dass die Vernichtung von Kulturgütern automatisch neue dauerhafte Arbeitsplätze hervorbringen würde. Diese Hoffnungen haben sich trotz der großen Zerstörung von Denkmalsubstanz zugunsten denkmalfeindlicher Investitionen in Potsdam wiederholt nicht erfüllt.

Der „Bereich Untere Denkmalschutzbehörde“ steht mit seinen Mitarbeitern für alle Fragen des Umgangs mit historischen Substanzen, seien es Gebäude, Gärten oder Bodenaltertümer, gern zur Verfügung.

Für die weitere Arbeit im gemeinschaftlichen Wirken mit engagierten Bürgern sollte folgender Gedanke Motto sein:

„Unter dem Aspekt ihrer globalen Gefährdung, müssen die Denkmäler wieder als ein unentbehrlich hohes Gut bewusst werden. Gerade das Historische, das unnützlich Gewordene an ihnen erinnert den Menschen daran, dass er Spielräume der Freiheit und Schönheit braucht.“¹⁶

Andreas Kalesse

¹ vgl. z.B. DEMANDT, A. 1997: Vandalismus. Gewalt gegen Kultur. Berlin.

² HAMMER, F. 1995: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland. Tübingen.

³ MUNK, F. 1908: Sammlung der in der Stadt Potsdam geltenden Ortpolizeiverordnungen und Ortsstatuten, sowie der Vorschriften über die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen. Potsdam, S. 117.

⁴ HAMMER, wie Anm. 2, S. 24
MOHR DE PÉREZ, M. 2001 : Die Anfänge der staatlichen Denkmalpflege in Preussen. Ermittlung und Erhaltung alterthümlicher Merkwürdigkeiten. Worms, S. 80f.

Zur Wirkung des Publikandums und des Immediatbaufonds vgl.:

STEMMANN, A. 2001: Die Geschichte der Denkmalpflege in Potsdam von den Anfängen bis zur Weimarer Republik.“ Magisterarbeit am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin. Berlin.

NEININGER, F. 2003: Persius und der Potsdamer Immediatbaufonds. – Ludwig Persius – Architekt des Königs Baukunst unter Friedrich Wilhelm IV. Begleitband zur gleichn. Ausst. im Schloss Babelsberg vom 20.07.–19.10.2003. Regensburg, S. 89–94.

⁵ HUSE, N., Hrsg., 1984: Denkmalpflege: Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten. München, S. 29.

⁶ WUSSOW, A. v. 1885: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Berlin, S. 1–83.

⁷ MUNK, wie Anm. 3, S. 117–118.

⁸ LEZIUS, H. 1908: Das Recht der Denkmalpflege in Preußen: Begriff, Geschichte und Organisation der Denkmalpflege nebst sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen der Verwaltungsbehörden einschließlich der Gesetzgebung gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Berlin, S. 156.

⁹ DEUTSCHE BAUZEITUNG 1913: Versammlungen und Berichte. – Beilage für Vereine. DBZ 47 (3), S. 21–22.

¹⁰ RUMPF, F. 1913: Die Eigenart des Potsdamer Stadtbildes und Vorschläge zu seiner Erhaltung. Potsdam.

¹¹ MIETH, ST. 2005: Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701–1947. (Rechtshistorische Reihe Bd. 309) Frankfurt a.M., S.18. Der Autor kommt auch zu einer angemessenen Würdigung des „Publikandums“.

¹² MIHAN, H.-W. 1997: Die Nacht von Potsdam: Der Luftangriff britischer Bomber vom 14. April 1945. Dokumentation und Erlebnisberichte. Potsdam.

¹³ MIELKE, F. 1956: Der Wiederaufbau Potsdams und die Wilhelm-Staab-Straße. – Märkische Heimat (4), S. 5–8.

¹⁴ EMMERICH – FOCKE, CHR. 1999: Stadtplanung in Potsdam 1945–1990. Potsdam.

¹⁵ ZAJONS, M. u. M. HEINROTH 1990: „Suchet der Stadt Bestes“: Zur Rekonstruktion der Zweiten barocken Stadterweiterung Potsdams. Potsdam. Faltblatt mit Ablichtung aller Ausstellungstafeln einer Ausstellung in der St. Nikolai-Kirche vom 10.9.–8.10.1989.

¹⁶ HÜTTER, E. u. H. MAGIRIUS 1993: Zum Verständnis der Denkmalpflege in der DDR. – Denkmal-Werte-Gesellschaft: Zur Pluralität des Denkmalbegriffs. Hrsgg. v. W. LIPP. Frankfurt a. M./New York, S. 310.